



TECHNISCHE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINER INDEX DER TECHNISCHE WETTBEWERBSBEDINGUNGEN

KAPITEL I

Vorbemerkung

Teil „A“ - GEGENSTAND UND BEZEICHNUNG DER ARBEITEN - GESAMTBETRAG DES RAHMENVERTRAG

A1 Gegenstand des Rahmenvertrag.

A2 Zusammenfassende Beschreibung der Arbeiten.

A3 Höhe des Rahmenvertrags.

Teil „B“ DIE AUFTRAGSVERGABE BETREFFENDE SONDERBESTIMMUNGEN

B1 Interpretationen des Rahmenvertrags und der technischen Wettbewerbsbedingungen für

die Auftragsvergabe.

B2 Zum Rahmenvertrag gehörende Unterlagen.

B3 Bedingungen der Auftragsvergabe.

B4 Versicherungen und Garantien zu Lasten des Auftragnehmers.

B5 Unveränderbarkeit des Entgelts.

B6 Schaden durch höhere Gewalt.

B7 Arbeitsausführungsprogramm und Zeitplan.

B8 Termin für Beginn und Abschluss der Arbeiten.

B9 Vertragsstrafe für verspätete Fertigstellung der Arbeiten.

B10 Aussetzung, Wiederaufnahme der Arbeiten, Fristverlängerungen.

B11 Kündigung des Rahmenvertrags - ausdrückliche Kündigungsklausel.

B12 Rücktritt von dem Rahmenvertrag.

B13 Abrechnung der Arbeiten.

B14 Sicherheits-Arbeiten.

B15 Verfahren zur Aktivierung der Arbeitsmaßnahmen.

B16 Fertigstellung der Arbeiten.

B17 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung.

B18 Verbot der Lagerung in den Räumlichkeiten der AREA.

B19 Baustellenordnung.

B20 Pflichten und Verbindlichkeiten zu Lasten des Auftragnehmers.

B21 Allgemeine Preisbestimmungen.

B22 Einhaltung der rechtlichen Rahmen- und Entlohnungsbedingungen gemäß den Kollektivverträgen

und den Unfallverhütungs- und Arbeitshygienevorschriften.

B23 Garantien.

B24 Unterverträge.

B25 Anforderung der Arbeiten.



- B26 Arbeitsbeziehungen Unternehmen - Auftragnehmer.
- B27 Mindestanzahl der Arbeitsmaßnahmen.
- B28 Öffentliche Durchgänge
- B29 Feiertags- und Nachtarbeit.
- B30 Anwesenheit des Auftragnehmers.
- B31 Zahlungen.
- B32 Schlussabrechnung und Saldo.
- B33 Sicherheitspläne.

VORBEMERKUNG

Die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino-Südtirol, um ein angemessenes Verwaltungssystem für gewöhnliche und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden zu gewährleisten, die von den staatlichen Verwaltungen genutzt werden gemäß Art. 12, Absatz 2, Buchstaben a) und b), Gesetzesdekret 98/2011, umgewandelt in das Gesetz 111/2011, auch geändert durch das Gesetz 190/2014, sowie an diejenigen, deren Arbeitsleistungen von der Agentur für Staatsgüter verwaltet werden, ex Art. 12, Absatz 5, des oben genannten Dekrets, die in das Zuständigkeitsgebiet (Territoriale Gebiete von Trient und Bozen) einbezogen sind, hat in der Eigenschaft als Zentrale Beschaffungsstelle ein offenes Verfahren einberufen, zur Übergabe eines Rahmenvertrags, für die Ausführung aller notwendig werdenden Maßnahmen, ab Unterzeichnung der Vereinbarung mit dreijähriger Gültigkeit.

Das vorliegende besondere Ausschreibungsverfahren legt die Regeln für den Rahmenvertrag und die einzelnen Ausführungsverträge fest, die von der Interregionalen Behörde für öffentliche Arbeiten des Veneto, Trentino-Südtirol, und Friaul Julisch Venetien, von der Agentur für Staatsgüter, Regionale Direktion Trentino-Südtirol und von den Ministerien für Kulturerbe und kulturelle Aktivitäten und des Tourismus und der Verteidigung, für die Instandhaltungsmaßnahmen geschlossen werden können, die in den territorialen Gebieten von Trient und Bozen zur Ausführung kommen sollen - im Folgenden einheitlich als "Einkaufzentrale" bezeichnet - für die Beauftragung zur Ausführung der Maßnahmen für Instandhaltungsarbeiten, beschrieben im jährlichen Verzeichnis, das von der Agentur erstellt wird zur Ausführung des dreijährigen Programms laut Art. 12, Absatz 4, Gesetzesdekret. 98/2011, sowie der von Mibact und dem Verteidigungsministerium direkt finanzierten und geleiteten Maßnahmen an den von den letzteren genutzten Gebäuden, die die Einkaufszentralen während der Laufzeit des Rahmenvertrags beantragen können. Da es sich jedoch lediglich um ein programmatisches Dokument handelt, bedeutet die Aufnahme in das Verzeichnis nicht automatisch eine Verpflichtung zur Ausführung und damit zur Beauftragung der Wirtschaftsbeteiligten, die Teil des Rahmenvertrags sind.

Dies gilt auch für die von Mibact und dem Verteidigungsministerium verwalteten und finanzierten Vorhaben, auf den von ihnen selbst genutzten Liegenschaften, sowie für die ferner von der Agentur für Staatsgüter, gemäß Absatz 5 des oben genannten Art. 12, verwalteten Vorhaben, da der Gesamtbetrag, der der Ausschreibung zugrunde gelegt wurde, nur schätzungsweise bestimmt wurde, da die auszuführenden Maßnahmen noch nicht genau festgelegt waren.

Die einzelnen Verträge werden gemäß den Vorgaben des hier vorliegenden Verzeichnisses und den Ausschreibungsvorschriften vergeben und müssen unter Beachtung der Spezifikationen, die in der Technischen Dokumentation bezüglich jedes einzelnen Vorhabens und/oder jeder einzelnen Ausführungsarbeit enthalten sind, ausgeführt werden. Besagte Dokumentation kann, je nach Komplexität der Arbeitsmaßnahme und/oder der Arbeit, aus dem Ausführungsplan bestehen oder im Falle einfacher

Instandhaltungsarbeiten, wo nicht erforderlich, aus dem einfachen Voranschlag, dem ein technischer Bericht beigelegt ist.

TEIL "A" - GEGENSTAND UND BESCHREIBUNG DER ARBEITEN - UMFANG DES RAHMENVERTRAGS

ART. A. 1 - GEGENSTAND DES RAHMENVERTRAGS

Der Rahmenvertrag bezweckt die Ausführung aller Arbeiten und die Bereitstellung der Vorräte, die für die ordentliche/außerordentliche Instandhaltung der von den staatlichen Verwaltungen genutzten Gebäude, gemäß Art. 12 Absatz 5 des Gesetzesdekrets. 98/2011, wie in Gesetz 111/2011 umgewandelt, notwendig sind, um Gebäude wiederherzustellen, passive Pachtverträge zu reduzieren, sowie die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, einschließlich jener, die direkt von MIBACT und dem Verteidigungsministerium verwaltet, finanziert und von ihnen genutzt werden, sowie von der Agentur für Staatsgüter verwaltete Instandhaltungsmaßnahmen mit Mitteln, die von Art. 12 Absatz 6 des Gesetzesdekrets. Nr. 98/2011 abweichen, die in den Zuständigkeitsbereich der Regionaldirektion Trentino-Südtirol fallen und durch Einzelverträge vergeben werden.

Die Arbeiten, die nach diesem Verfahren in Auftrag gegeben werden können, beziehen sich auf ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten der Kategorien OG1, OG2, OG11 und betreffen hauptsächlich Bürogebäude.

Der Auftrag umfasst die Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Vorkehrungen, die für die Durchführung jeder einzelnen Maßnahme erforderlich sind, und die bei Unterzeichnung eines spezifischen Vertrags über die einzelnen Maßnahmen oder Arbeiten aktiviert werden und gänzlich gemäß den Bestimmungen dieser technischen Wettbewerbsbedingungen, sowie den Angaben in der Technischen Dokumentation der einzelnen Maßnahmen oder Arbeiten abgeschlossen werden.

Die Ausführung erfolgt immer professionell und unter Berücksichtigung der jeweiligen UNI-Normen. Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen mit größter Sorgfalt vorzugehen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Personen oder Sachen bezüglich der Gebäude und Räumlichkeiten, in denen die in diesem Rahmenvertrag genannten Arbeiten geplant sind, zu gewährleisten. Insbesondere dann, wenn der Gegenstand der Arbeiten sich auf folgendes bezieht:

- a) bei Arbeiten an der Außenseite der Gebäude hat der Auftragnehmer alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden;
- b) bei Ausführung von Arbeiten im Innern der Räumlichkeiten hat der Auftragnehmer alle Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden zu treffen und diese so auszuführen und sich angemessen zu organisieren, damit das Personal der Verwaltungen, die Öffentlichkeit, sofern vorhanden, und im Allgemeinen alle Personen, die aus verschiedenen Gründen Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die Gegenstand der Arbeiten sind, so wenig Unannehmlichkeiten wie möglich erleiden; hierbei muss er sich mit dem RSPP abstimmen und die Vorschriften des DUVRI und des PSC (und folglich des eigenen POS), d.h. des eventuellen Ersatzsicherheitsplans einhalten.

Der Rahmenvertrag erstreckt sich automatisch auf Liegenschaften, die nach Abschluss des Rahmenvertrags, aus welchen Gründen auch immer, Teil des staatlichen Bauvermögens werden können, ohne dass der Auftragnehmer irgendwelche Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche geltend machen kann.

Die Einkaufszentrale hat das Recht, bestimmte Eingriffe, auch wenn sie in der Jahresliste vorgesehen sind, auszuschließen, da es sich dabei lediglich um ein programmatisches Dokument handelt, das keine Verpflichtung zur Ausführung impliziert. Die Unternehmer, als Vertragsparteien des Rahmenvertrags, können daher keinen Anspruch auf Zuschlag erheben.

ART. A. 2 - ZUSAMMENFASSENDER BESCHREIBUNG DER ARBEITSMASSNAHMEN, KATEGORIE DERSELBEN UND ERMÄCHTIGUNGEN

Die gewöhnlichen/außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten und Maßnahmen betreffen Gebäude und/oder Gebäudeteile, die von öffentlichen Verwaltungen genutzt werden und/oder frei sind, mit eventuellen dazugehörigen Bereichen, sowohl intern als auch extern, und können sowohl Baumaßnahmen als auch den Bau von Anlagen; sowie strukturelle Arbeiten betreffen; und sind in den folgenden allgemeinen Bautypologien enthalten:

1. STRUKTURERHEBUNGEN
2. AUSHUB- UND AUFFÜLLARBEITEN
3. PFOSTEN UND SCHEIDEWÄNDE
4. ABRUCH-BESEITIGUNG-TRANSPORT
5. SANIERUNGEN
6. VORSORGLICHE ARBEITEN
7. BINDEMittel-STAHLSCHALUNGEN
8. TRÄGERDECKEN-BETTUNGEN-BELÜFTUNGSHOHLRÄUME-VERSIEGELUNGSSCHICHTEN
9. DÄCHER, DACHEINDECKUNGEN UND BAUSPENGLERARBEITEN
10. MAUERWERK
11. ABDICHTUNGEN
12. WÄRME- UND SCHALLSCHUTZARBEITEN
13. VERPUTZ
14. ABGEHÄNGTE DECKEN/TRENNWÄNDE
15. FUSSBÖDEN UND VERKLEIDUNGEN
16. STEINMETZARBEITEN
17. SCHREINERARBEITEN UND FENSTER- UND TÜRENEINFASSUNGEN AUS PVC
18. EISEN- UND ALUMINIUM-VORRICHTUNGEN
19. VORHANGFASSADEN UND HINTERLÜFTETE FASSADEN
20. GLAS- UND GLASZEMENTARBEITEN
21. MALERARBEITEN
22. KONSOLIDIERUNGEN
23. STRASSENBAU UND INFRASTRUKTUREN
24. AQUÄDUKTE UND ABWASSERKANÄLE
25. HERRICHTUNG DER AUSSEN- UND GRÜNFLÄCHEN
26. ELEKTROANLAGEN
27. FERNSEHANLAGEN, GEGENSPRECHANLAGEN UND SIGNALANLAGEN
28. TELEKOMMUNIKATIONSNETZ UND DATENÜBERTRAGUNGSANLAGEN
29. STROMVERSORGUNGSAGGREGATE UND BATTERIEN
30. SCHUTZSYSTEME
31. POTENTIALAUSGLEICHSLEITER UND ERDUNG
32. ZUSÄTZLICHE ARBEITEN UND LIEFERUNGEN FÜR DIE ELEKTROARBEITEN
33. GEBÄUDEAUTOMATIONSSYSTEME
34. TRANSFORMATIONSKABINEN
35. STROMAGGREGATE
36. GERÄTE FÜR EINBRUCHMELDEANLAGEN
37. TECHNOLOGISCHE UND SPEZIELLE INSTALLATIONEN
38. HEIZUNGS- UND KLIMAAANLAGEN

39. SANITÄRE ANLAGEN UND WASSERVERSORGUNG

40. AUFZÜGE

41. BRANDSCHUTZARBEITEN

42. TARIFE UND TRANSPORTE IM AUFTRAG DRITTER UND BEFÖRDERUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Die oben aufgeführten und in Auftrag zu gebenden Instandhaltungsmaßnahmen sind daher im Wesentlichen und allgemein den folgenden Kategorien zuzuordnen: OG1; OG2;OG11 (für deren Ausführung die Zertifizierung nach DM. 37/2008 erforderlich ist). Diese Ermittlung ist jedoch nur indikativ, da sie auf den Bedürfnissen beruht, die von den Verwaltungen am häufigsten mitgeteilt werden; und die während der Geltungsdauer des Rahmenvertrags realisiert werden könnten. In diesem Sinne und um einen größtmöglichen Wettbewerb zu gewährleisten; und da es sich um einen Rahmenvertrag handelt und es nicht möglich ist, die Anzahl oder den Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen für jede Kategorie, die konkret in Auftrag gegeben werden kann, vorauszubestimmen, wird die Ausschreibung in 6 Lose aufgeteilt:

TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH BOZEN:

Los 1 - "nicht SOA-Arbeiten" (Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 5.000 Euro oder mehr und nicht mehr als 150.000 Euro);

Los 2 - "SOA-Arbeiten Klasse I und II " (Instandhaltungsmaßnahmen über 150.000 und nicht über 516.000 Euro/€ 500.000 bei Maßnahmen an Kulturgütern);

Los 3 - "SOA-Arbeiten Klasse III bis IV" (Instandhaltungsmaßnahmen über 516.000 Euro und nicht höher als 2.000.000 Euro).

TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH TRIENT

Los 1 - "nicht SOA-Arbeiten" (Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 5.000 Euro oder mehr und nicht mehr als 150.000 Euro);

Los 2 - "SOA-Arbeiten Klasse I und II " (Instandhaltungsmaßnahmen über 150.000 und nicht über 516.000 Euro/€ 500.000 bei Maßnahmen an Kulturgütern);

Los 3 - "SOA-Arbeiten Klasse III bis IV" (Instandhaltungsmaßnahmen über 516.000 Euro und nicht höher als 2.000.000 Euro).

Die Aufteilung in Baulose trägt dem potenziellen Bedarf an Maßnahmen in dem territorialen Geltungsbereich, Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, Rechnung. Da die verfügbaren Mittel jedoch begrenzt sind und nach der Reihenfolge der Prioritäten für alle auf dem Staatsgebiet durchzuführenden Maßnahmen zugewiesen werden, ist es im konkreten Fall möglich, dass für ein oder mehrere Lose kein Auftrag vergeben wird.

ART. A. 3 - HÖHE DER RAHMENVERTRAG

Im Sinne des Artikels 35 Absatz 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 wird der Höchstbetrag der von dem Rahmenvertrag abgedeckten Dienstleistungen, einschließlich der Kosten für Arbeitskräfte und Sicherheitskosten, insgesamt auf 21.190.000,00 Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer, geschätzt.

Die Sicherheitskosten, die nicht der Reduzierung unterliegen, und die Kosten für die Arbeitskräfte werden für jeden einzelnen Ausführungsvertrag auf der Grundlage des metrischen Aufmaßes des Projekts berechnet.

Die Kosten für die Arbeitskräfte sind die Kosten, die sich für die einzelnen Arbeiten, Gegenstand der Vergabe, aus der Referenzpreisliste, d.h. aus den Anweisungen der Preislisten, die die Kriterien für die Bestimmung der Zusammensetzung der Kosten der einzelnen Posten angeben, oder sich aus anderen regionalen und/oder kategorialen Dokumenten, die auf dem Gebiet vorhanden sind, ableiten lassen, und in denen die Prozentsätze der Kostenauswirkung für die Arbeitskräfte angegeben sind.

Die Höhe des einzelnen Vertrages wird bestimmt, indem der Preisnachlass praktiziert wird, den der erfolgreiche Bieter auf die Preisliste anbietet, die dem dazugehörigen metrischen Aufmaß des Projekts beigelegt ist, abzüglich der Aufwendungen für die Sicherheit, die ebenfalls anhand der Preisliste des territorialen Bezugsgebiets quantifiziert werden.

Der Taxpreis unterliegt dem MwSt.-System, das je nach Art der ausgeführten Arbeiten zu unterschiedlichen Sätzen angewandt werden kann.

Der Vertrag wird gänzlich „nach Mass“, abgeschlossen, gemäß Artikel 3, Absatz 1, eeeee) und Art. 59, Absatz 5-bis, des Gesetzesdekrets 50/2016, sowie Art. 43 Absatz 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik 207/2010 und verbucht wie im darauffolgenden Art. B13 vorgesehen.

TEIL B - BESONDERE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER AUFTRAGSVERGABE

ART. B. 1 - AUSLEGUNG DES RAHMENVERTRAGS UND DER TECHNISCHEN WETTBEWERBSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSVERGABE

Im Falle einer Diskrepanz zwischen den verschiedenen Dokumenten, die jedem Vertrag beigelegt sind, ist diejenige Lösung gültig, die am besten den Zwecken entspricht, für die die Maßnahme oder Arbeit in Auftrag gegeben wurde, und in jedem Fall diejenige Lösung, die die Kriterien der Angemessenheit und der guten Ausführungstechnik und der entsprechenden UNI-Standards am besten erfüllt.

Im Falle von Bestimmungen der technischen Wettbewerbsbedingungen, die nicht miteinander vereinbar oder scheinbar unvereinbar sind, gelten in erster Linie die Sonderbestimmungen oder jene, die Ausnahmen von den allgemeinen Regeln darstellen; zweitens solche, die in höherem Maß mit den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, d.h. mit der Rechtsordnung im Einklang stehen; drittens die detaillierteren Vorschriften und abschließend solche allgemeiner Art.

Die Auslegung der Vertragsklauseln sowie der Bestimmungen der technischen Wettbewerbsbedingungen erfolgt unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der mit der technischen Dokumentation des Projekts angestrebten Ergebnisse; für alle anderen Fälle gelten die Artikel 1362 bis 1369 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

ART. B. 2- DOKUMENTE, DIE BESTANDTEIL DER RAHMENVERTRAGS SIND

Sie sind integraler und wesentlicher Bestandteil des Rahmenvertrags, auch wenn sie nicht dinglich beigelegt sind:

- a) die allgemeinen Ausschreibungsunterlagen, die durch den Ministerialerlass Nr. 145 vom 19. April 2000 genehmigt wurden (für den Teil, der nicht durch das Dekret des Präsidenten der Republik 207/2010 oder die aktuellen ANAC-Richtlinien aufgehoben wurde);
 - b) das vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen für die Auftragsvergabe;
 - c) die Preisliste für Hoch- und Tiefbauarbeiten 2017 der Autonomen Provinz Bozen gemäß Beschlussfassung Nr. 321 vom 28/03/2017 des Provinzialrats, für den territorialen Bereich von Bozen oder die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient gemäß Beschlussfassung Nr. 2322 vom 28/12/2017 des Provinzialrats.
- Alle Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben und allgemein alle gültigen Bauvorschriften sind vertraglich bindend.

ART. B. 3 - BEDINGUNGEN DES VERTRAGS/AUFTRAGSVERGABE

Mit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Verträge für die einzelnen Maßnahmen (Vertrag/Auftragsvergabe) mit dem Preisnachlass, der auf den provinziellen Referenzpreis des Rahmenvertrags gewährt wird, zu unterzeichnen. Falls die Maßnahme Preisposten umfasst, die nicht in der Preisliste angeführt sind, dann wird auf den Preis einer der benachbarten Regionen verwiesen; in Ermangelung dessen, auf Preisanalysen, die vom Projektleiter erstellt wurden, die die Arbeitsleistung und eventuelle Lieferungen, Transporte, Frachten, umfassen, und auf die derselbe Prozentsatz des in dem Rahmenvertrag gewährten Preisnachlasses angewandt wird, und auf der Grundlage eines Vereinbarungsprotokolls bestimmt wurden. Zum Zeitpunkt der Beauftragung der einzelnen Arbeiten muss der Auftragnehmer, nachdem er die entsprechende technische Dokumentation und den Status der Standorte eingesehen hat, falls dies von der Einkaufszentrale, aufgrund der Art des Gebäudes oder der Art der durchzuführenden Arbeiten, für notwendig erachtet wird, in Anwesenheit des Alleinigen Verantwortlichen des Verfahrens und des Bauleiters, alle Umstände und Elemente in Betracht ziehen, die die Material- und Personalkosten, die Fracht- und Transportkosten beeinflussen, sowie die Vollständigkeit der technischen Dokumentation bezüglich jeder einzelnen Maßnahme begutachten. Nach Abnahme der Arbeiten darf der Auftragnehmer, während der Ausführung, keine Einwände wegen Unkenntnis von nicht bewerteten Elementen erheben.

Dies gilt nicht für Fälle, die höherer Gewalt zuzuschreiben sind, wie vom Zivilgesetzbuch erfasst, (und nicht durch andere Bestimmungen der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen ausgeschlossen sind), oder, die sich auf Zustände beziehen, die möglichen, im Vertrag ausdrücklich vorgesehen Änderungen unterliegen.

Der Annahme der Arbeit muss eine formelle Prüfung der technischen Unterlagen und, falls die Einkaufszentrale dies aufgrund der Art des Bauwerks oder der auszuführenden Arbeiten, sowie des Zustands der Örtlichkeit, für erforderlich hält, vorausgehen. Das Fehlen dieser Voraussetzungen gilt als Verweigerung der Arbeitsmaßnahme, die als ungerechtfertigt eingestuft wird.

Hält der Auftragnehmer, nachdem er die technischen Unterlagen eingesehen hat und die von der Einkaufszentrale bestimmten eventuellen neuen Preise des Falles, der Örtlichkeiten, nicht für angemessen, so kann er die Maßnahme unter Vorbehalt annehmen. Eine solche Option sieht eine automatische Verlängerung um 10 Tage der Annahmefrist vor, die dazu dient, eine mögliche Einigung über neue Preise zu erzielen. Falls der Auftragnehmer, als Ergebnis dieser Tätigkeit, der Einkaufszentrale per zertifizierter E-Mail mitteilt, dass er den Vertrag/die Auftragsvergabe nicht unterzeichnen möchte, wird jenes Unternehmen aufgefordert, das Vertragspartei des Rahmenvertrags ist und den nächsthöchsten

Preisnachlass angeboten hat. In diesem Fall besteht die Tätigkeit der Beweisaufnahme der Regionaldirektion der Agentur, in ihrer Eigenschaft als Zentrale Beschaffungsstelle, unverändert fort, die im konkreten Fall die Übereinstimmung der Ablehnung seitens des ausgewählten Unternehmers mit den Vorausschätzungen des vorliegenden Rahmenvertrags untersucht.

ART. B.4 - VERSICHERUNGEN UND GARANTIEEN ZU LASTEN DES AUFTRAGNEHMERS.

Als endgültige Kautionsleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Vergabe der einzelnen Instandhaltungsarbeiten, eine Garantie in Form einer Bankbürgschaft zu Gunsten jeder einzelnen Einkaufszentrale zu leisten (Interregionale Verwaltungsbehörde für öffentliche Arbeiten Venetien - Trentino-Südtirol - Friaul Julisch Venetien, Agentur für Staatsgüter Regionale Direktion Trentino-Südtirol, Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten für die Instandhaltungsarbeiten, die auf dem territorialen Gebiet der Region Trentino-Südtirol auszuführen sind, Verteidigungsministerium für die Instandhaltungsarbeiten, die auf den territorialen Gebieten von Trient und Bozen, inklusive der Region Trentino-Südtirol auszuführen sind); entsprechend **10% des Betrages des einzelnen Implementierungsvertrages**. Bei Zuschlag mit einem Preisnachlass von mehr als 10 Prozent erhöht sich die Garantie durch Bankbürgschaft um so viele Prozentpunkte, wie die, die über 10 Prozent hinausgehen; bei einem Preisnachlass von mehr als 20 Prozent ergibt sich eine Erhöhung um zwei Prozentpunkte für jeden Prozentpunkt des Preisnachlasses, der 20 Prozent übersteigt, wie mit den Bestimmungen des Artikels. 103, Absatz 1, Gesetzesdekret. festgelegt. 50/2016. Darüber hinaus kommt Artikel 93 Absatz 7 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 zur Anwendung. Diese Kautionsleistung deckt die Kosten für die Nichterfüllung oder die fehlerhafte Erfüllung aller Verpflichtungen entstehend aus der einzelnen Vergabe und verliert seine Wirksamkeit erst am Tag der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit. Die Freigabe der Garantie erfolgt je nach Fortschreiten der Arbeitsausführung, übersteigt jedoch in keinem Fall 80 (achtzig) Prozent des ursprünglich garantierten Betrags. Die Freigabe innerhalb der oben genannten Fristen und im obigen Umfang erfolgt automatisch, ohne dass die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden muss, unter der einen Bedingung, dass der Auftragnehmer dem Bürgschaftsträger vorab den Stand der Arbeiten oder ein ähnliches Dokument im Original oder in beglaubigter Abschrift vorlegt, aus dem hervorgeht, dass die Arbeiten ausgeführt worden sind. Der Restbetrag in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent des garantierten ursprünglichen Betrages wird nach den geltenden Vorschriften freigegeben. Die Nichtbereitstellung der Garantie hat die Aufhebung des Rahmenvertrages zur Folge.

Die Garantie, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, muss auf die in Artikel 103 Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 festgelegte Weise geleistet werden und ausdrücklich den Verzicht auf die Begünstigung der vorherigen Betreuung des Hauptschuldners enthalten, Verzicht auf die Ausnahme nach Artikel 1957 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Durchsetzbarkeit der genannten Garantie innerhalb von fünfzehn Tagen, auf einfachen schriftlichen Antrag des ersuchenden Auftraggebers (Interregionale Verwaltungsbehörde für öffentliche Bauarbeiten Venetien - Trentino-Südtirol - Friaul Julisch Venetien, Agentur für Staatsgüter Regionale Direktion Trentino-Südtirol, Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten für die

Instandhaltungsarbeiten, die auf dem territorialen Gebiet der Region Trentino-Südtirol auszuführen sind, Verteidigungsministerium für die Instandhaltungsarbeiten, die auf den territorialen Gebieten von Trient und Bozen, inklusive der Region Trentino-Südtirol auszuführen sind);

Gemäss Art. 103 Absatz 6 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 kann die Zahlung der Schlussrate einer jeden Arbeitsmaßnahme erst dann veranlasst werden, wenn der Auftragnehmer eine Garantie in Form einer Bankbürgschaft leistet in Höhe des Restbetrags, zuzüglich des gesetzlichen Zinssatzes für den Zeitraum zwischen dem Tag der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung, d.h. der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und der Endgültigkeit des Restbetrags. Die Zahlung des Restbetrags stellt keine Vermutung der Annahme der Arbeiten im Sinne von Artikel 1666 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

Gemäss Art. 103 Absatz 7 des Gesetzesdekrets. Nr.. 50/2016 ist der Auftragnehmer für jede ihm durch die einzelnen Ausführungsverträge zugeschlagene Arbeitsmaßnahme verpflichtet, mindestens zehn Tage vor Abschluss der Arbeiten eine Versicherung abzuschließen, die die Einkaufszentrale von allen Schäden freistellt, die durch die Beschädigung oder die vollständige oder teilweise Zerstörung von Anlagen und Bauwerken, einschließlich bereits bestehender, während der Ausführung der Arbeiten entstanden sind, und die die Einkaufszentrale gegen die zivilrechtliche Haftung für Schäden Dritter versichert. Die Versicherungssumme muss der Höhe des Einzelvertrages entsprechen, maximal 5% der Versicherungssumme für die Arbeiten mit einem Minimum von € 500.000 und einem Maximum von € 5.000.000. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Arbeiten und endet mit dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die vorläufige Abnahme oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung, in jedem Fall aber zwölf Monate ab dem Tag der Fertigstellung der Arbeiten, die sich aus der entsprechenden Bescheinigung ergeben.

ART. B. 5 - UNVERÄNDERLICHKEIT DER GEGENLEISTUNG

Der Gegenleistungsbetrag wird ermittelt, indem der in dem Rahmenvertrag angebotene Preisnachlass auf die Posten des geschätzten metrischen Aufmaßes des Projekts angewendet wird. Alle eventuellen neuen Preise werden von den offiziellen Preislisten der benachbarten Regionen abgeleitet und mangels dieser Preislisten werden sie durch Preisanalysen des Projektleiters durchgeführt, auf die derselbe Prozentsatz des in dem Rahmenvertrag angebotenen Preisnachlasses angewandt wird.

Es wird spezifiziert, dass in den Einheitspreisen, die in der Referenzpreisliste der Provinz inbegriffen sind, eine jährliche Aktualisierung vorgesehen ist, gemäß Art. 23, Absatz 16, Gesetzesdekret Nr. 50/2016 und in den Preislisten jedes einzelnen Vertrages/Auftragsvergabe, einschließlich eventueller Preisanalysen; inbegriffen und abgegolten sind alle Arbeiten, Materialien und Haupt- und Nebenleistungen, geschätzt oder effektiv, die, direkt oder indirekt, zur Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten beitragen, auf die sich der Preis bezieht, unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

Eine Preisrevision ist für die Zwecke dieses Rahmenvertrags und ihrer Ausführungsverträge nicht zulässig, und die Bestimmungen des Artikels 1664 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung. Daher sind die Gegenleistungsbeträge als fix und unveränderlich zu betrachten und unterliegen in keiner Weise weder einer Preisrevision noch irgendeiner Änderung, egal welcher Umstand auch eintreten mag, außer der Revision, die sich aus der jährlichen Aktualisierung der Preisliste

2017 der Bauarbeiten der Autonomen Provinz Bozen, gemäß Beschluss des Provinzialrats von Bozen Nr.321 vom 28/03/2017, für den Territorialbereich Bozen oder die Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient, gemäß Beschlussfassung Nr. 2322 vom 28/12/2017, ex Art. 23, Absatz 16 des Gesetzdekrets Nr. 50/2016.

Der Vertrag wird gänzlich „nach Maß“, abgeschlossen, gemäß Artikel 3, Absatz 1, eeeee) und Art. 59, Absatz 5-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016, sowie Art. 43 Absatz 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 207/2010 und verbucht wie im darauffolgenden Art. B.13 vorgesehen.

ART. B.6 SCHÄDEN DURCH HÖHERE GEWALT

Der Schadensersatz für Schäden an den Bauwerken beschränkt sich auf den Betrag der Reparaturarbeiten, die auf der Grundlage der vertraglichen Bedingungen und Preise berechnet werden. Diese Arbeiten kommen im Maßbuch und im Buchhaltungsregister zur Berechnung und werden in den nachfolgenden Stufen der Fortschritts- und Zahlungsbescheinigungen, wie bei den anderen Vertragsarbeiten, nach Abzug des Preisnachlasses, dem Ausführer des Vertrages gutgeschrieben.

Eine Entschädigung ist nicht geschuldet, wenn der Schaden durch das Verschulden des Ausführenden oder der Personen, für die er verantwortlich ist, hervorgerufen wurde.

Der Ausführer des Vertrags ist auch für den Schaden verantwortlich, der durch höhere Gewalt an allen vorsorglichen Arbeitsmaßnahmen, d. h. an den Arbeitsmaßnahmen, die zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten vorbereitet werden müssen, verursacht wird.

In jedem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, unverzüglich und wirksam alle vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um die vorgenannten Schäden zu vermeiden.

ART. B.7 ARBEITSAUSFÜHRUNGSPROGRAMM UND ZEITPLAN

Jeder einzelne Vertrag wird auf der Grundlage der technischen Dokumentation oder eines von der Einkaufszentrale genehmigten Ausführungsprojektes abgeschlossen, einschließlich aller Elemente und/oder Genehmigungen, die für die sofortige Verarbeitbarkeit erforderlich sind und die entsprechend der Komplexität der auszuführenden Arbeiten erstellt werden.

Die Einkaufszentrale ernennt für jeden einzelnen Vertrag einen Alleinverantwortlichen des Verfahrens, einen Bauleiter, einen Sicherheitskoordinator und, je nach Komplexität des Projekts, ein eventuelles Abnahmeorgan.

Wenn der Auftragnehmer den Vertrag unterzeichnet hat, wird er einen eigenen detaillierten Zeitplan, unter Einhaltung der Planungsprognosen erstellen, um im Einvernehmen mit den Verwaltungen, die das Nutzungsrecht haben, die korrekte Organisation der Arbeiten zu ermöglichen und gleichzeitig die Beeinträchtigung der Ausführung der laufenden Tätigkeiten so weit wie möglich zu reduzieren

ART. B.8 - TERMIN FÜR BEGINN UND ABSCHLUSS DER ARBEITEN

Während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags wird für jede einzelne Arbeitsmaßnahme oder Arbeit der Zeitplan für die Arbeiten, auf der Grundlage der technischen Projektdokumentation, festgelegt.

ART. B.9 - VERTRAGSSTRAFE FÜR VERSPÄTETE FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Bei Nichteinhaltung der im vorhergehenden Artikel B. 8 genannten Vertragsbedingungen wird eine tägliche Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Promille (Null Komma fünf Promille) des festgesetzten Betrags verhängt, gemäß den Bestimmungen des Art. 113 bis des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016. Falls differenzierte Termine der verschiedenen Arbeiten im Auftrag vorgesehen sind, oder die Ausführung in mehreren Abschnitten vereinbart ist, so führt die Verzögerung der einzelnen Fälligkeit zur Verhängung der Vertragsstrafe auf die Vertragssumme.

Übersteigt der Gesamtbetrag der während der Durchführung des Einzelvertrages/Auftrags verhängten Vertragsstrafen 10% der vertraglich vereinbarten Gegenleistung für die einzelne Arbeitsmaßnahme, erfolgt zusätzlich zur Kündigung des Einzelvertrages/Auftrags, die Kündigung des Rahmenvertrags selbst.

Der Rahmenvertrag gilt auch dann als rechtlich gekündigt, wenn im Zuge der Durchführung von einzelnen Verträgen/Aufträgen Vertragsstrafen verhängt werden, die insgesamt 10% des Wertes des Rahmenvertrags übersteigen.

Zu oben genanntem Zweck muss die Einkaufszentrale der Auftragszentrale eine angemessene Mitteilung über die Verhängung der Vertragsstrafen zukommen lassen.

In allen Fällen der Auflösung des Rahmenvertrages bleibt der Auftragnehmer für die Fertigstellung der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Rahmenvertrag verantwortlich.

ART. B.10 - UNTERBRECHUNGEN, WIEDERAUFNAHMEN, FRISTVERLÄNGERUNGEN.

Die Fälle und die Art und Weise, in der Arbeitsunterbrechungen angeordnet werden können, sowie die Kriterien für die Bestimmung der Entschädigungen und der Schäden, falls die Unterbrechungen die gesetzten Grenzen überschreiten oder in Ermangelung von Voraussetzungen angeordnet werden, werden diese vom Artikel Nr.107 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 geregelt.

Die Unterbrechung der Leistungen bleibt solange bestehen, bis die Ursachen, die die Unterbrechung hervorgerufen haben, beseitigt sind.

Stellt der Auftragnehmer die Arbeiten und Leistungen willkürlich ein und führt sie nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist aus, so hat die Einkaufszentrale das Recht, diese Arbeiten von einem anderen Unternehmen ausführen zu lassen, wobei die Kosten vom Auftragnehmer selbst zu tragen sind.

Im Falle von Unterbrechungen der Ausführung der Arbeiten, die zur Auflösung des Rahmenvertrages führen, muss die Einkaufszentrale die Auftragszentrale informieren, mit der Bitte um Bearbeitung.

ART. B. 11 - AUFLÖSUNG DES RAHMENVERTRAGES. AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

Die Auftragszentrale kann die Auflösung des Rahmenvertrags vor ihrem natürlichen Ablauf beantragen, in den Fällen und der Art und Weise, die in Artikel Nr. 108 der Gesetzesverordnung Nr. 50/2016 vorgesehen sind.

Der Rahmenvertrag muss sich ferner als "ipso iure" aufgelöst verstehen, bei vorheriger Zustellung einer Erklärung der Agentur für Staatsgüter, mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung, im Sinne des Artikels Nr. 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in den nachfolgenden Fällen:

- a) wenn der Auftragnehmer sich ungerechtfertigterweise zweimal hintereinander weigert, die von der Einkaufszentrale vorgeschlagenen Leistungen auszuführen;
- b) wenn der Auftragnehmer, ohne gerechtfertigten Grund, nicht zur zweiten Einberufung zum Abschluss des Vertrages für den Zuschlag der Leistung erscheint;
- c) wenn der Auftragnehmer, ohne gerechtfertigten Grund, nicht zur zweiten Einberufung des Bauleiters zur Unterzeichnung des Baustellenübergabeprotokolls erscheint;
- d) bei Verzögerungen der Aufnahme der Arbeitleistungen oder ungerechtfertigter Unterbrechung derselben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung länger als zehn Tage dauert, gerechnet ab dem Tag des Auftragszuschlags oder ab dem letzten Tag der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeitsleistungen, sofern im Einzelvertrag/Auftragsvergabe nichts anderes bestimmt ist;
- e) wenn die Bauleitung feststellt, dass das Unternehmen die Vorschriften über die Vergabe von Unteraufträgen nicht einhält;
- f) wegen Nichteinhaltung des Verbots gemäß Artikel B. 26 (Arbeitsverhältnisse Unternehmen- Auftragnehmer) der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen für die Auftragsvergabe;
- g) bei Verstößen gegen den Sicherheits- und Koordinierungsplan oder den in Artikel B.33 der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen für die Auftragsvergabe genannten operativen Sicherheitsplan;
- h) wenn die Bauleitung feststellt, dass die Sicherheitsvorschriften und Vorschriften für die Gesundheit der Arbeitnehmer, gemäß Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 09. April 2008 und der nachträglich geänderten und ergänzten Fassung, nicht eingehalten wurden, oder von dem R.U.P. (Alleiniger Verfahrensverantwortlicher) oder dem C.S.E. (Sicherheitskoordinator bei der Ausführungsphase) die Nichteinhaltung des Sicherheits- und Koordinierungsplans (oder des Ersatzsicherheitsplans) festgestellt wird.
- i) wenn die Einstellung des Unternehmens erfolgt ist oder der Konkurs durch eine Konkurseröffnungsentscheidung erklärt wurde, unter Vorbehalt der Vorschriften gemäß Art. Nr. 110 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016.
- j) die Nichteinhaltung des Verbots der Abtretung an Dritte der Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag, wenn auch nur teilweise, ohne vorherige Zustimmung des der Einkaufszentrale;
- k) für die Nichtanwendung oder schwerwiegende Nichtbeachtung der gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen, die das Arbeitsverhältnis mit den Arbeitnehmern des Unternehmens regeln;
- l) bei grober und wiederholter Fahrlässigkeit bei der Ausführung der einzelnen, zur Durchführung des Rahmenvertrags in Auftrag gegebenen Leistungen, die solchen Ausmaßes ist, dass sie die Ausführung der Leistungen beeinträchtigen und/oder Schäden verursachen und/oder das Image der Einkaufszentrale schädigen;
- m) für die Nichtzahlung oder wiederholten Zahlungsverzug bei der Zahlung von Beträgen, gleich welcher Art, die der Einkaufszentrale geschuldet sind;
- n) für die Nichtverlängerung, falls erforderlich, des in Artikel B. 4 vorgesehenen Versicherungsschutzes der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen für die Ausschreibung;
- o) für das Versäumnis, bei der Unterzeichnung des einzelnen Ausführungsvertrages, die in Artikel B.4 der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen vorgesehene endgültige Kautionsleistung zu leisten;
- p) wenn der Gesamtbetrag der bei der Durchführung des Einzelvertrages/Auftragsvergabe verhängten Vertragsstrafen 10 % der vertraglich vereinbarten Gegenleistung für die einzelne Leistung übersteigt;

- q) wenn das Unternehmen bei der Ausführung der einzelnen Arbeiten, Gegenstand des Rahmenvertrags, Strafen in Höhe von insgesamt mehr als 10 % des Gesamtwertes des Rahmenvertrags anhäuft;
- r) im Falle der Auflösung eines Ausführungsvertrages wegen eines der in Artikel 8 desselben genannten Fälle;
- s) für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht alle Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen übernimmt;
- t) jedes Mal, wenn gegen den Auftragnehmer oder die Mitglieder der Unternehmensstruktur oder die leitenden Angestellten des Unternehmens, mit spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, Abschluss und Ausführung des Vertrags, eine Sicherungsmaßnahme angeordnet wurde, oder eine Anklageerhebung erfolgt ist wegen eines der Vergehen laut Artikeln 317cp,318 cp,319 cp,319 bis cp ,319 ter cp, 319 quater cp, 320 cp, 322 bis cp, 346 bis cp, 353 bis cp, bei vorheriger Mitteilung an die ANAC (Nationale Anti-Korruptionsbehörde), der die Beurteilung bezüglich einer eventuellen Fortsetzung des vertraglichen Verhältnisses zusteht, bei Vorliegen der Bedingungen gemäß Art. 32 des Gesetzesdekrets 90/2014 umgewandelt in Gesetz 114 des Jahres 2014;
- u) wegen Verlust der allgemeinen Anforderungen gemäß Art. 80, des Gesetzesdekrets 50/2016 und der für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und für die Ausführung der Arbeiten, die irgendeiner der Kategorien OG1, OG2, OG11, die im Zuschlagslos enthalten sind, zuzuordnen sind, erforderlichen Qualifikationen;
- v) Verletzung der Anti-Korruptions-Verpflichtungen, die mit der Unterzeichnung des Integritätspakts eingegangen wurden.

In allen Fällen der Auflösung des Rahmenvertrags bleibt der Auftragnehmer für die Fertigstellung der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Rahmenvertrag verantwortlich.

ART. B. 12 - RÜCKTRITT VON VERTRÄGEN/AUFTRAGSZUSCHLÄGEN UND RÜCKTRITT VON DER RAHMENVERTRAG

Die Einkaufszentrale, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 109 der Gesetzesverordnung. Nr. 50/2016, hat das Recht, jederzeit vom Einzelvertrag/Auftragszuschlag zurückzutreten, bei vorheriger Bezahlung der geleisteten Arbeiten und des Werts der auf der Baustelle vorhandenen brauchbaren Materialien, zusätzlich zu einem Zehntel des Betrages der nicht ausgeführten Arbeiten.

Das Zehntel des Betrages der nicht ausgeführten Leistungen wird auf der Basis der Differenz zwischen den vier Fünfteln des geschätzten Betrags der einzelnen Posten der Preisliste für Zivile Bauleistungen 2017 der Autonomen Provinz Bozen oder der Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient berechnet, die jährlich aktualisiert werden, gemäß Art. 23 Absatz 16 des Gesetzesdekrets 50/2016, abzüglich des Preisnachlasses und des Nettobetrags der ausgeführten Arbeiten.

Nach Ablauf von zwanzig Tagen ab der förmlichen Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts, nimmt der Einkaufszentrale die Arbeiten entgegen und führt die Endabnahme durch. Die auf der Baustelle befindlichen Materialien, deren Wert von der Einkaufszentrale anerkannt wird, sind nur solche, die der Bauleiter bereits vor der Mitteilung der Auflösung des Vertrags akzeptiert hat.

Die Einkaufszentrale kann die vorsorglichen Arbeiten und Anlagen, die nicht ganz oder teilweise entfernbar sind, zurückbehalten, wenn er sie als noch brauchbar erachtet. In diesem Fall erhält das Unternehmen für den Wert der Leistungen und Anlagen, die während der Ausführung der Arbeiten nicht abgeschrieben wurden, eine Entschädigung, die sich

nach dem niedrigeren Wert zwischen den Baukosten und dem Wert der Leistungen und Anlagen zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bemisst.

Das Unternehmen hat die vom Bauleiter nicht abgenommenen Materialien aus den Lagern und von den Baustellen zu entfernen und muss die genannten Lager und Baustellen innerhalb der festgesetzten Frist der Einkaufszentrale zur Verfügung zu stellen; andernfalls erfolgt die Räumung von Amts wegen und auf dessen Kosten.

Die Auftragszentrale hat das Recht zu jedem Zeitpunkt von dem Rahmenvertrag mit jedem Wirtschaftsunternehmer, Teil der Vereinbarung, zurückzutreten, bei vorheriger Bezahlung der ausgeführten Arbeiten zur Ausführung aller Verträge/Auftragszuschläge, die in dem Rahmenvertrag festgelegt wurden und des Wertes der brauchbaren Materialien, die sich auf der Baustelle befinden, zusätzlich zu einem Zehntel des Betrages der nicht ausgeführten Leistungen, berechnet auf der Basis der Differenz zwischen den vier Fünfteln des geschätzten Betrags der einzelnen Posten der Preisliste für Zivile Bauleistungen 2017 der Autonomen Provinz Bozen oder der Preisliste 2018 der Autonomen Provinz Trient, und dem Nettobetrag der ausgeführten Arbeiten, unbeschadet der Wirksamkeit der einzelnen Verträge/Auftragszuschläge mit der einzelnen Einkaufszentrale.

ART. B. 13 - ABRECHNUNG DER ARBEITEN

Die Abrechnung der Arbeiten nach Maß erfolgt durch die Eintragung von Messungen, die direkt auf der Baustelle durch beauftragtes Personal erfolgen, in ein dafür vorgesehenes Dokument; das Entgelt wird durch Multiplikation der erhobenen Mengen mit den Einheitspreisen der Preisliste, abzüglich des vertraglichen Preisnachlasses berechnet.

Die Messungen und Erfassungen werden von den Parteien kontradiktorisch erhoben; wenn allerdings der Ausführer des Vertrags sich weigert, den Messungen beizuwohnen oder die Maßhefte oder Erfassungsjournale abzuzeichnen, führt der Bauleiter die Messungen in Anwesenheit von zwei Zeugen aus, die dann die Maßhefte oder Erfassungsjournale unterzeichnen müssen.

Für eventuelle Kategorien von Arbeiten, die in eigener Regie ausgeführt werden, wird keine Bewertung nach Maß vorgenommen, sondern die Arbeiten werden nach den besonderen Bestimmungen des Artikels 179 des Präsidialerlasses 207/2010 ausgeführt, die gemäß Art. 216 Absatz 17 des Gesetzesdekrets 50/2016 angewendet werden.

ART. ARBEITEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT

Bei der Ausführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer für alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit verantwortlich, die notwendig sind, um die Sicherheit des Personals des Unternehmens und der eventuellen Unterauftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer sowie der Personen, die sich aus welchen Gründen auch immer in den Arbeitsbereichen aufhalten, zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer ist auch für die Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit verantwortlich, die zum Schutz des öffentlichen und privaten Vermögens erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten und technischen Kosten für die Ausführung der Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit.

ART. B.15 - VERFAHREN ZUR AKTIVIERUNG DER MASSNAHMEN

Die Leistungen und die gewöhnlichen/außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten werden von der Einkaufszentrale, gemäß dem im nachstehenden Art. B. 25 beschriebenen Verfahren, durch einen spezifischen Vertrag, unter Bezugnahme auf die technische Dokumentation des Projekts, vergeben. Das Unternehmen, das auf der Grundlage des besten Preisnachlasses ausgewählt wird, benennt einen technischen Ansprechpartner, an

den sich der Alleinverantwortliche des Verfahrens (Single Procedural Manager) und der Bauleiter bei Bedarf wenden können. Die technische Kontaktperson des Unternehmens muss in den Büros der Einkaufszentrale vorsprechen, um die vorbereitenden Prozeduren für den Beginn der Ausführung der Arbeiten zu vereinbaren.

ART. B. 16 - FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Auftragnehmer den Bauleiter schriftlich benachrichtigen, der so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Mitteilung, einen Besuch zur Feststellung der Fertigstellung der Arbeiten abstaten wird.

Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die entsprechende Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten ausgestellt, ab dem Datum, an dem die Lieferung der Arbeiten als erfolgt gilt, sofern keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird und unbeschadet der Abgabe der Bescheinigungen für die Anlagen.

Werden bei der Inspektion Mängel und Unstimmigkeiten in der Konstruktion und/oder Ausführung festgestellt, so ist das Unternehmen verpflichtet, diese auf eigene Kosten, innerhalb der von der Bauleitung vorgeschriebenen Frist und in der von ihr vorgeschriebenen Weise, zu beseitigen, unbeschadet der Entschädigung für Schäden, die der Einkaufszentrale entstanden sind und der Anwendung der in Artikel 9 der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen für die Auftragsvergabe vorgesehenen Strafe im Verzugsfall. In diesem Fall tritt die Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten mit dem Tag in Kraft, an dem festgestellt wird, dass der Auftragnehmer die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt hat.

ART. B. 17 - BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ORDNUNGSGEMÄÙE DURCHFÜHRUNG UND/ODER ABNAHME

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäÙe Ausführung und/oder Abnahme wird gemäß den Bestimmungen von Teil II, Titel X des Präsidialerlasses 207/2010, erstellt, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 216 Absatz 16 des Gesetzesdekrets. 50/2016 anwendbar sind.

Nach erfolgreichem Abschluss der Abnahme oder Konformitätsprüfung stellt der Alleinverantwortliche des Verfahrens die Zahlungsbescheinigung zum Zweck der Rechnungstellung seitens des Auftragnehmers aus. Die Zahlungsbescheinigung wird gemäß der Bedingungen des Artikels 4, Absätze 2, 3, 4 e 5 des Gesetzesdekrets vom 9 Oktober 2002, n. 231 erstellt, was nicht bedeutet, dass die Abnahme der Leistungen, im Sinne des Artikels 1666, zweiter Absatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist..

ART. B. 18 - VERBOT DER LAGERUNG IN DEN RÄUMLICHKEITEN GEGENSTAND DER LEISTUNGEN

Es ist dem Auftragnehmer untersagt, ohne schriftliche Genehmigung des Bauleiters, Material oder Ausrüstungsgegenstände in die Gebäude einzulagern, in einer Menge, die größer ist als die Menge, die für die Ausführung der Arbeiten und Leistungen notwendig ist. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Auftragnehmer die überschüssigen Materialien unverzüglich aus dem Gebäude entfernen.

In jedem Fall bleibt die Verwaltung von jeglicher Haftung für Beschädigung, Versagen oder Verlust der eingelagerten Materialien befreit, für deren Handhabung der Auftragnehmer allein verantwortlich ist.

ART. B. 19 - BAUSTELLENORDNUNG

Der Auftragnehmer ist für die Disziplin auf der Baustelle verantwortlich und verpflichtet sich die Anweisungen und Regeln zu beachten und dafür zu sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und Arbeitskräften befolgt werden.

Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für Schäden, die von seinen Mitarbeitern und Arbeitskräften verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die Überwachung der Baustelle zu sorgen, die ihm anvertrauten Leistungen zu überwachen und sicherzustellen, dass nicht unerlaubter Weise Hand an sie gelegt wird. Er ist daher für die Wiederherstellung und entsprechenden Entschädigungen verantwortlich, sofern die Manipulation oder Veruntreuung nicht eindeutig durch eine Tatsache verursacht wurde, die Dritten zuzuschreiben ist.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass allen Personen, die nicht an den Arbeiten beteiligt und von der Bauleitung zugelassen sind, der Zugang zur Baustelle untersagt wird.

Die Einkaufszentrale behält sich das Recht vor, die sofortige Entfernung derjenigen Techniker zu verlangen, die als ungeeignet oder unkorrekt erachtet werden, und sie durch andere zu ersetzen, die beruflich besser geeignet sind.

ART. B.20 - VERBINDLICHKEITEN UND PFLICHTEN ZU LASTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Zusätzlich zu den Leistungen der allgemeinen Wettbewerbsbedingungen und denen der technischen Wettbewerbsbedingen für die Auftragsvergabe, übernimmt der Auftragnehmer, in Bezug auf die einzelnen Verträge, auch die Verbindlichkeiten für die folgenden:

a) die Herrichtung einer ausgerüsteten Baustelle, die im Verhältnis zum Umfang der Arbeiten, mit den modernsten und raffiniertesten Anlagen ausgestattet ist, um eine einwandfreie und schnelle Ausführung aller Arbeiten zu gewährleisten.

b) die Überwachung aller darin gelagerten oder in Betrieb genommenen Materialien, sowie aller Lieferungen und Materialien, unabhängig davon, ob sie Eigentum der Einkaufszentrale oder anderer Auftragnehmer sind, die an den Auftragnehmer geliefert werden.

c) die Lieferung und entsprechende Instandhaltung von Schildern, Lampen für die nächtliche Beleuchtung und allem anderen, was zur Gewährleistung aller Formen der Sicherheit erforderlich ist.

d) die fotografische Dokumentation, wie von der Bauleitung gefordert und vorgeschrieben.

e) Alle für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlichen Lizenzen und/oder Genehmigungen, sowie alle kommunalen Genehmigungen für die vorübergehende Nutzung öffentlichen Bodens, werden vom Auftragnehmer ausgearbeitet und von der Einkaufszentrale unterzeichnet; die Kosten für die Hinterlegung von Dokumenten oder Anträgen und die fälligen Gebühren werden vom Auftragnehmer im Voraus bezahlt und von der Einkaufszentrale, gegen Vorlage einer Quittung oder eines gleichwertigen Dokuments, erstattet.

f) alle Modelle und Musterstücke von Materialien und Verarbeitungen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

g) alle Werkzeuge und Geräte, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind; Werkzeuge und Personal, die für die Messung, die Auftragsverfolgung, die Inspektion, die Beanstandungen und Abnahmetätigkeiten erforderlich sind.

h) alle vorläufigen Werke zur Gewährleistung der Sicherheit: wie Brücken, Zäune, Beleuchtung, Rüstungen, Rüstbogen, Schalungen, Profile, Stützen, Maschinen, Seile, Flaschenzüge, Geräte, Werkzeuge und alles andere, was sonst noch benötigt wird.

j) tägliche Reinigung und Räumung der Gebäudeteile, die von der Arbeit mit dem notwendigen Personal betroffen sind.

k) die Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen bezüglich der Versicherung der Arbeitskräfte und aller anderen geltenden Regelungen oder auch solcher, die während der Ausführung der Vertragsarbeiten eventuell, in Sachen Hilfspersonal und Sozialversicherung erlassen werden

l) der Bauleitung, innerhalb der von ihr gesetzten Frist, alle Informationen über die Verwendung der Arbeitskräfte mitzuteilen.

m) die Annahme, das Entladen und den Transport von Materialien und Lieferungen zu den Lagern im Innern der Gebäude oder auf der Baustelle gemäß den Bestimmungen der Bauleitung. Um Schäden an Materialien, Lieferungen und fertigen Arbeiten, die aufgrund von Ursachen und Fahrlässigkeit des Auftragnehmers entstanden sind, muss sich der Auftragnehmer auf eigene Kosten kümmern und beheben.

o) die ihm gehörigen Materialien, Arbeitsmittel und Anlagen müssen aus den von den Arbeiten betroffenen Standorten entfernt werden, sobald die Arbeiten fertiggestellt sind.

ART. B. 21 - ALLGEMEINE PREISBESTIMMUNGEN

Es wird spezifiziert, dass in den Einzelpreisen der Referenzpreisliste der Provinz und in den Preislisten jedes einzelnen Vertrages/Auftragsvergabe, einschließlich eventueller Preisanalysen, sich als einbegriffen und abgegolten verstehen: alle Arbeiten, Materialien und Haupt- und Nebenleistungen, geschätzt oder effektiv, die, direkt oder indirekt zur Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten beitragen, auf die sich der Preis bezieht, unter den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

ART. B. 22 - EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN UND LOHNBEDINGUNGEN, DIE SICH AUS TARIFVERTRÄGEN, UNFALLVERHÜTUNGS- UND ARBEITSHYGIENEVORSCHRIFTEN ERGEBEN.

Unbeschadet der Bestimmungen der geltenden staatlichen Vorschriften für die Einhaltung der Verpflichtungen in Sachen Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, gemäß Gesetzesdekret Nr. 50 vom 18. April 2016 und späteren Änderungen und Ergänzungen. und Gesetzesdekrets 81/2008 und späteren Änderungen und Ergänzungen sind folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

a) die Verpflichtung des Auftragnehmers, gegenüber allen angestellten Arbeitskräften, die bei der Ausführung der Vertragsarbeiten tätig sind, die wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Bedingungen, die in den nationalen und territorialen Gesamtarbeitsverträgen der Kategorie vorgesehen sind, gänzlich anzuwenden und anwenden zu lassen. Bei Arbeitszuschlägen überprüft die Einkaufszentrale auch während der Ausführung, ob der Auftragnehmer der Pflicht zur Einschreibung der Arbeitnehmer in die Baukassen nachgekommen ist;

b) die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der Bestimmungen des Buchstabens a) durch etwaige Unterauftragnehmer gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern, für die im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeiten erbrachten Leistungen;

c) die Verpflichtung, den Vertragsabschluss und die Zahlung der Gegenleistungen als Anzahlung und Restzahlung (seitens der Einkaufszentrale) davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber das Dokument bereitstellt, das die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge und Vergütung bescheinigt.

Zur Vereinfachung der Verfahren und im Einklang mit den geltenden Vorschriften wird die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge mit der „Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage“, DURC genannt, bescheinigt. Dieses Dokument bescheinigt, bei jeder Zahlung und bei Vertragsabschluss und in jeder anderen Situation, in der die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge festgestellt werden muss, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den steuerlichen Leistungen, den Sozialversicherungs- und Versicherungsleistungen bei Fälligkeit gegenüber INPS, INAIL oder den Baukassen erfüllt haben. Die Sammelbescheinigung ersetzt keine eventuellen anderen Erklärungen, die das Unternehmen nach geltendem Recht gegenüber anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen abzugeben hat.

Um die Einhaltung von Tarifverträgen, Gesetzen und Vorschriften über den Schutz, die Sicherheit, die Gesundheit, die Versicherung und die Unterstützung von Arbeitnehmern durch den Auftragnehmer zu gewährleisten, muss auf den progressiven Nettobetrag der Arbeiten eine Quellensteuer von 0,5 % erhoben werden, die bei der Endabrechnung jedes einzelnen Auftrags erstattet wird.

ART. B. 23 - GARANTIEN

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1669 des Bürgerlichen Gesetzbuches und aller eventuellen Bestimmungen der vorliegenden Spezifikation für besondere Arbeiten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Einkaufszentrale für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Abnahme auf Mängel und Fehler, gleich welcher Art und welchen Grades, die den Gebrauch und die Effizienz der Arbeiten beeinträchtigen und die vorher nicht in Erscheinung getreten sind, zu garantieren.

Für den gleichen Zeitraum verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Pannen und Unvollkommenheiten, die an den Systemen und Bauwerken, aufgrund von Material- oder Montagemängeln auftreten, unter Übernahme aller Kosten, die für die vorgenannten Reparaturen (Beistellung von Material, Installationen, Inspektionen, Arbeitskräfte, Reisen und Außendienst des Personals) entstehen, umgehend zu beheben.

Alle Materialien und Geräte, für die die Herstellerfirmen Garantien von mehr als einem Jahr gewähren, werden an die Einkaufszentrale weitergegeben.

ART. B. 24 - VERGABE UND VERWERTUNG VON UNTERAUFTRÄGEN

Der erfolgreiche Bieter, der während des Ausschreibungsverfahrens erklärt hat, dass er sich für einzelne Leistungen der Vergabe von Unteraufträgen, bedienen möchte, unter Einhaltung der festgelegten Grenzen des Artikels 105 Absätze 2 und 5, Gesetzesdekret. 50/2016 und der diesbezüglichen Voraussetzungen und gesetzlichen Anforderungen, muss der erfolgreiche Zuschlagsempfänger bei der Einkaufszentrale, zusammen mit der Einreichung des Subunternehmervertrages, eine entsprechende Genehmigung der Dokumentation, die bescheinigt, dass der Subunternehmer über die allgemeinen, beruflichen Qualifikationserfordernisse verfügt, beantragen. Die Einkaufszentrale erteilt die Genehmigung innerhalb von dreißig Tagen ab Antrag, sofern sie nicht verlängert wird, was nur ein einziges Mal erlaubt ist. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass die Bewilligung erfolgt ist, gilt diese als erteilt.

Im Sinne des Artikels 105 Absatz 4 , Buchstabe a) des Gesetzesdekrets 50/2016 darf der Zuschlagsempfänger die Arbeiten nicht an andere Wirtschaftsteilnehmer untervergeben, die an dem Verfahren teilgenommen haben.

Wird die Erklärung bei der Ausschreibung, dass man sich der Vergabe von Unteraufträgen bedienen möchte, nicht abgegeben, so erteilt die Einkaufszentrale keine Genehmigung.

In den einzelnen Verträgen, Arbeiten zu den nachfolgenden Kategorien gehörig:

- Kategorien OG1 und OG2 können maximal bis zu 30% des Gesamtbetrages im Sinne von Art. 105 Absatz 2 des Gesetzesdekrets. 50/2016.

- Kategorie OG11, da sie zu den Strukturen, Anlagen und besonderen Leistungen gehören, gemäß Ministerialerlass Nr. 248 vom 10. November 2016, der gemäß den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 11 des Gesetzesdekrets 50/2016 angenommen wurde, wenn der Betrag 10% des Gesamtbetrags der Arbeiten übersteigt, können sie stattdessen im Umfang von 30% des Gesamtbetrags der Arbeiten, unter Anwendung der in Art. 105 Abs. 5 des Gesetzesdekrets 50/2016 festgelegten Grenze weitervergeben werden. Die Obergrenze für die Kategorie OG11 wird nicht zur Erreichung der in Artikel 105 Absatz 2 des Kodex festgelegten Obergrenze berechnet.

Im Falle der Inanspruchnahme von Unteraufträgen wird der Einkaufszentrale in den Fällen, die im Art. 105 Absatz 13 der Gesetzesverordnung 50/2016 vorgesehen sind, die direkte Zahlung des Betrags der von ihm erbrachten Leistungen an den Subunternehmer in den Grenzen des Subunternehmervertrages veranlassen.

Wenn die Einkaufszentrale keine direkte Zahlung an die Unterauftragnehmer im Sinne des Artikels 105, Absatz 13, Gesetzesdekret 50/2016 leistet, ist der Vollstrecker des Vertrages verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen ab Datum einer jeden Zahlung, die an die besagten Unterauftragnehmer erfolgt ist, eine Kopie der quittierten Rechnungen über die an die Unterauftragnehmer getätigten Zahlungen zukommen zu lassen, mit der Angabe des erfolgten Garantieeinbehalts.

Für den Fall, dass der Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung dem Antrag auf Besitz der Qualifikationsanforderungen nachgekommen ist, macht er gemäß Art. 89 Absatz 1 Gesetzesdekret. 50/2016 Gebrauch von Fähigkeiten anderer Personen und die Einkaufszentrale wird, gemäß Absatz 9 des vorgenannten Artikels, wesentliche Überprüfungen ausführen, bezüglich des tatsächlichen Besitzes der Anforderungen und Ressourcen, Gegenstand des Vertrauenspakts seitens des Hilfsunternehmens, sowie die tatsächliche Anwendung dieser Ressourcen bei der Ausführung der Vertragsleistungen.

ART. B. 25 - AUFTRAGSZUSCHLAG DER ARBEITEN

Da die Einstufung der Unternehmer auf der Grundlage der angebotenen Preisnachlässe erfolgt, wie bereits in den vorhergehenden Punkten erwähnt, werden die Arbeiten im Wege eines spezifischen Vertrags zugeschlagen, der im Rahmen dieses Rahmenvertrags ausgearbeitet wurde, und nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Rotation, wie in dem folgenden Punkt B 27 dargelegt, erfolgt.

Die Vergabe der einzelnen Aufträge erfolgt nach den Bestimmungen der Ausschreibungsregeln in den vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen und gemäß dem Verfahren, das in dem auf der Website der Agentur veröffentlichten spezifischen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung "Gestione Contratti" (Vertragsabwicklung) beschrieben ist.

Die Anwendung, auf die im vorangegangenen Absatz Bezug genommen wird, ermöglicht der Einkaufszentrale die Selektion und Rotation in Echtzeit der Wirtschaftsbeteiligten, sowie die computergestützte Verwaltung der einzelnen Leistungszuschläge unter Einhaltung der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen und des gesamten Ausschreibungsverfahrens.

Jeder an diesem Verfahren teilnehmende Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich daher, bei Abschluss des Rahmenvertrags, die genannte Computeranwendung, wie in dem genannten Leitfaden im zweiten Absatz beschrieben, bedingungslos zu akzeptieren.

Im Falle eines Verstoßes gegen die im oben genannten Leitfaden vorgeschriebenen Regeln oder bei Nichtbenutzung der IT-Anwendung, wird der Zuschlag der Arbeiten als ungültig und unwirksam erklärt und die Auftragnehmer können keine Ansprüche in Bezug auf den jeweiligen Zuschlag geltend machen.

Der Verfahrensleiter der einzelnen Einkaufszentralen informiert den Auftragnehmer, sobald er durch die im vorangegangenen Absatz genannte Anwendung ausgewählt wurde, über die Notwendigkeit der Ausführung der einzelnen Arbeitsmaßnahmen und wird unverzüglich tätig werden, um die Ordnungsmäßigkeit der Beiträge zu überprüfen, die Unterlagen gemäß des Anti-Mafia-Gesetzes zu beschaffen und den fortdauernden Besitz der besonderen Anforderungen zu überprüfen, die für die Ausführung der Arbeitsmaßnahmen erforderlich sind und die in dem Los, mit dem er den Zuschlag erhalten hat, enthalten sind.

Ab der besagten Mitteilung, hat der Auftragnehmer zum Zweck der Annahme des Auftrags, 15 Tage Zeit, um die entsprechende Technische Dokumentation einzusehen und auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, und den Zustand der Örtlichkeiten, falls von der Einkaufszentrale für notwendig gehalten, aufgrund der Art des Gebäudes oder der Art der auszuführenden Arbeiten, in Anwesenheit des Alleinverantwortlichen des Verfahrens und des Bauleiters, indem alle Umstände und Elemente, die die Materialkosten und die Kosten der Arbeitskräfte, zusätzlich zu den Fracht- und Transportkosten, beeinflussen, zu überprüfen.

Wenn sich der vorbestellte Unternehmer nicht innerhalb der im vorangegangenen Absatz genannten Frist äußert, wird die Nichtbeantwortung, außer aus besonderen Gründen, die von der Einkaufszentrale selbst als gerechtfertigt erachtet werden, als ungerechtfertigte Ablehnung betrachtet, und das Unternehmen, Teil des Rahmenvertrags, aufgefordert, das den nächsthöchsten Preisnachlass angeboten hat.

Sollte die Arbeitsmaßnahme Preispositionen umfassen, die nicht in der Referenzpreisliste enthalten sind, wird auf eine der benachbarten Regionen Bezug genommen und in Ermangelung von brauchbaren Referenzen, auf Preisanalysen, die die Leistungen, eventuelle Lieferungen, Transporte, Frachten, die vom Planer der einzelnen Arbeitsmaßnahmen erarbeitet wurden und auf die der gleiche Preisnachlass angewendet wird, wie in dem Rahmenvertrag angeboten, bestimmt, als Ergebnis eines Vereinbarungsprotokolls, innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen ab Fristablauf, wie im vorhergehenden Absatz angegeben.

Falls der Auftragnehmer dem Leiter des Verfahrens der Einkaufszentrale, per zertifizierter E-Mail, mitteilt, dass er die Beauftragung annehmen möchte, wird der Vertrag/Auftragsvergabe innerhalb von 40 (vierzig) Tagen ab dieser Mitteilung unterzeichnet. Nach Annahme darf der Auftragnehmer, während der Ausführung, keine Einwände wegen Unkenntnis von nicht bewerteten Elementen erheben.

Dies gilt nicht für Fälle, die höherer Gewalt zuzuschreiben sind, wie vom Bürgerlichen Gesetzbuch erfasst, und nicht durch andere Bestimmungen der vorliegenden technischen Wettbewerbsbedingungen ausgeschlossen sind.

Falls der Auftragnehmer, nachdem er die technische Dokumentation und den Zustand der Örtlichkeiten eingesehen hat, falls dies von der Einkaufszentrale, aufgrund der Art des Gebäudes oder der Art der auszuführenden Arbeiten für notwendig erachtet wird, der Einkaufszentrale per zertifizierter E-Mail mitteilt, dass er den Vertrag/Auftragsvergabe nicht

unterschreiben möchte, auch im Hinblick auf die neuen Preise, die von der Einkaufszentrale nach einem vorhergehenden kontradiktorischen Verfahren mit dem Unternehmer festgelegt wurden, wird jenes Unternehmen kontaktiert, das Teil des Rahmenvertrags ist und den nächsthöchsten Preisnachlass angeboten hat, indem dies der Agentur für Lieferaufträge mitgeteilt wird.

Weigert sich der Auftragnehmer ungerechtfertigterweise zweimal hintereinander, die von den Einkaufszentralen vorgeschlagenen Arbeitsmaßnahmen auszuführen, so gilt der Rahmenvertrag als rechtmäßig aufgelöst, es sei denn, die Verweigerung ist durch die gleichzeitige Erfüllung anderer, nach dem Rahmenvertrag zugeschlagener, Arbeitsmaßnahmen gerechtfertigt.

In jedem Fall obliegt es der zuständigen Regionaldirektion der Agentur, die Konformität der Ablehnung mit den Ausschreibungsbestimmungen und dem vorliegenden Leistungsverzeichnis zu bewerten. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle für die Untersuchung seitens der Regionaldirektion notwendigen Klarstellungen, innerhalb der Frist, die von ihr in dem entsprechenden Rechtfertigungsantrag angegeben wird, unverzüglich vorzunehmen. Eine Verweigerung, für die der Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist keine Beweise vorlegt, gilt automatisch als ungerechtfertigt.

Nur das negative Ergebnis der Voruntersuchung wird dem betreffenden Betreiber von der zuständigen Regionaldirektion mitgeteilt.

Wird hingegen der Arbeitszuschlag nicht angenommen oder der Vertrag nicht innerhalb der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Fristen abgeschlossen, aus Gründen, die nicht der Einkaufszentrale zuzuschreiben sind, oder aus Gründen höherer Gewalt und/oder unvorhersehbarer Umstände, so wird jenes Unternehmen kontaktiert, das Teil des Rahmenvertrags ist, und den nächsthöchsten Preisnachlass angeboten hat. Außer in dem Fall, in dem die Einkaufszentrale keine Fristverlängerung um 30 (dreißig) Tage für den Abschluss des Vertrags/Auftragsvergabe gewährt, falls objektive und gerechtfertigte sachliche und/oder rechtliche Gründe vorliegen, die die Verlängerung rechtfertigen. Eine solche Verlängerung kann nur ein einziges Mal gewährt werden.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich das Recht vor, bestimmte Arbeitsleistungen auszuschließen, auch wenn sie im Generalplan vorgesehen sind, da es sich bei letzterem um ein rein programmatisches Dokument handelt, das keinerlei Ausführungsverpflichtung impliziert und die Auftragnehmer können keinerlei Anspruch auf den jeweiligen Arbeitszuschlag erheben.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich außerdem das Recht vor, den Rahmenvertrag nicht für einzelne Arbeitsleistungen in Anspruch zu nehmen, deren Besonderheit anhand von nachgewiesenen und objektiven Gründen, die von der Einkaufszentrale dargelegt und von ihm selbst bestätigt wurden.

Die Einkaufszentrale bedient sich des Rechts in Art. 110, Absatz 1 des Gesetzesdekrets. 50/2016, indem sie progressiv, laut Rangfolge in der entsprechenden Rangordnung, die Unternehmer auffordert, die an der Ausschreibungsprozedur Teil genommen haben und Teil des vorliegenden Rahmenvertrags sind.

ART. B. 26 - ARBEITSBEZIEHUNGEN UNTERNEHMEN-ZUSCHLAGSEMPFÄNGER

Dem Auftragnehmer ist es strengstens untersagt, bis zum Datum der Endabnahme, außervertragliche Arbeitsverhältnisse mit dem Begünstigten der Räumlichkeiten zu unterhalten

Die Nichteinhaltung dieses Verbots hat die sofortige Auflösung des Vertrages zur Folge.

Dies gilt unbeschadet der Anträge des Begünstigten an die Einkaufszentrale, die von letzterem selbst genehmigt werden und in die laufenden Arbeiten einbezogen werden. Diese Kosten können von der Einkaufszentrale anerkannt werden und stellen somit eine Variante der Arbeiten dar.

ART. B.27 MINDESTANZAHL DER ARBEITSMASSNAHMEN

Die Einkaufszentralen vergeben die einzelnen Verträge/Arbeitsleistungen an die erfolgreichen Bieter jedes Loses, beginnend mit dem ersten Platz der von der Arbeitsmaßnahme betroffenen Rangliste (Territorialgebiet Bozen-Bozen): NO SOA-Arbeiten; SOA I und II Ränge; SOA-Arbeiten vom III Rang bis IV - Territorialer Bereich Trient: NO SOA-Arbeiten; SOA I und II Ränge; SOA-Arbeiten vom III Rang bis IV

Bei der Vergabe des einzelnen Ausführungsauftrages wird das Referenzlos unter Berücksichtigung des Betrags der Kategorie ermittelt, die sich vorherrschend unter jenen befindet, die Gegenstand der Arbeitsmaßnahme sind.

Es bleibt bestehen, dass angesichts der Beschränkungen für die Anwendung des in Artikel 95 Absatz 4 Buchstabe a) und 148 Absatz 6, letzter Satz des Gesetzesdekrets 50/2016 festgelegten Kriteriums des niedrigeren Preises, keine Ausführungsverträge mit einem Gesamtprojektpreis von mehr als € 2.000.000 oder € 500.000 im Fall von Arbeitsmaßnahmen in Bezug auf Kulturgüter zugeschlagen werden können.

Für jedes Los gibt es keine minimale oder maximale Anzahl zuschlagbarer Arbeitsmaßnahmen. Um jedoch eine Rotation unter den an dem Rahmenvertrag beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, ist für den gleichen Unternehmer ein maximaler zuschlagbarer Betrag vorgesehen, bei dessen Erreichen die Einkaufszentrale für die folgenden Zuschläge das nächste Unternehmen kontaktiert, das den günstigsten Preisnachlass angeboten hat. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den einzelnen Arbeitsmaßnahmen, unabhängig vom zuschlagbaren Höchstbetrag für das entsprechende Los, berücksichtigt werden muss, in Bezug auf eine jede Kategorie der erforderlichen Klassifizierung.

Ist der Wert der ersten, von einer Einkaufszentrale übertragenen Arbeitsleistung, höher als der vorgesehene Höchstbetrag, so findet der Zuschlag in jedem Fall statt, es sei denn, das beauftragte Unternehmen gilt als nicht für die nachfolgenden Arbeitsleistungen in Betracht zu ziehen.

Falls die Höchstschwelle nicht erreicht wurde und das aufgeforderte Unternehmen eine spätere Beauftragung ablehnt, weil es mit der Ausführung von Arbeitsleistungen beschäftigt ist, die bereits im Rahmen des Rahmenvertrags anvertraut wurden, wird das nachfolgende Unternehmen kontaktiert, das den günstigsten Preisnachlass gewährt hat, es sei denn, es wird der Unternehmer, der die Ausführung der Arbeitsmaßnahmen für die nachfolgenden Zuschläge abgelehnt hat, erneut in Betracht gezogen, bis die angegebene Höchstschwelle erreicht ist.

Insbesondere sind die genannten Schwellenbeträge folgende:

TERRITORIALGEBIET BOZEN		TERRITORIALGEBIET TRIENT	
Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen	Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen
1	€ 780.000	1	€ 750.000
2	1.400.000	2	1.500.000
3	2.900.000	3	2.500.000

Im Falle, dass alle an dem Rahmenvertrag beteiligten Unternehmer mit Arbeitszuschlägen in Höhe der oben genannten Höchstschwel­len betraut wurden, wird die Rotation vom in der Rangliste erstplatzierten Mitbewerber an wieder aufgenommen, die die Arbeitsleistung in dem jeweiligen Territorialgebiet betrifft. **(NO SOA-Arbeiten; SOA-Arbeiten Ränge I und II; SOA-Arbeiten von Rang III bis IV).**

ART. B. 28 - ÖFFENTLICHE DURCHGÄNGE

Während der Arbeiten ist darauf zu achten, dass die Zugänge zu den Gebäuden oder Teilen derselben, die von den Verwaltungen genutzt werden, durch bevorzugte Passagen erhalten bleibt, um zu vermeiden, dass das Personal des mit den Arbeitsleistungen betrauten Unternehmens auf das Personal der Verwaltungen und/oder das Publikum trifft.

ART. B. 29 - FEIERTAGS- UND NACHTARBEIT

Die Arbeiten dürfen weder an Feiertagen noch in der Nacht ausgeführt werden, außer auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag der Bauleitung und unter den Bedingungen, die in Art. 27 der Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen (D.M.D.Nr.145 vom 19.04.2000) angegeben sind. Solche eventuellen Arbeiten werden auf der Grundlage der dem Vertrag beigefügten Preisliste vergütet.

ART. B. 30 - ANWESENHEIT DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat bei den Arbeiten ständig persönlich anwesend zu sein oder sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen; die Verantwortung für das, was auf der Baustelle passiert, hat in jedem Fall immer der Auftragnehmer.

ART. B. 31 - ZAHLUNGEN

Auf der Grundlage der Daten, die sich aus den Buchhaltungsunterlagen ergeben, erfolgen Anzahlungen mittels Ausstellung der Zahlungsbescheinigung durch den Alleinverantwortlichen des Verfahrens, bei Erreichung eines jeden Fertigstellungsstands der Arbeiten (SAL), einschließlich der Höhe der entsprechenden Sicherheitsaufwendungen, abzüglich der im Artikel 30 Absatz 5 des Gesetzesdekrets 50/2016 vorgeschriebenen Quellensteuer von 0,50 % und der schon erfolgten Abschlagszahlungen.

Die Frist für die Ausstellung der Zahlungsbescheinigungen bezüglich der Abschlagszahlungen durch den Alleinverantwortlichen des Verfahrens, darf 30 Tage ab der Abfassung des entsprechenden Fertigstellungsstand-Protokolls (SAL) nicht überschreiten. Die Einkaufszentrale veranlasst also die Zahlung, innerhalb der folgenden 30 Tage, ab Datum der Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.

Die spezifischen Auszahlungsmodalitäten werden für jeden einzelnen Vertrag, je nach seiner Struktur und Komplexität, bestimmt.

Laut Art. 35 Absatz 18 des Gesetzesdekrets 50/2016 wird dem Auftragnehmer ein Vorschuss in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) der Vertragssumme zugestanden, der nach

Unterzeichnung des Ausführungsvertrags und innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen, ab dem Datum der tatsächlichen, von der RUP bestätigten Aufnahme der Arbeiten zu zahlen ist. Die Auszahlung des Vorschusses setzt voraus, dass der Auftragnehmer bei Abschluss des Ausführungsvertrages eine entsprechende Garantie leistet, deren garantierter Betrag mindestens dem Vorschuss entspricht, und zwar in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, der den Zeitraum betrifft, der für die Rückforderung des Vorschusses, gemäß Zeitplan der Arbeiten, erforderlich ist. Die Garantie muss mittels eines Bankbürgschaftsdokuments - ausgestellt von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzmittler - oder einer Bürgschaftspolice, ausgestellt von einer Versicherungsgesellschaft, gemäß technischem Blatt 1.3, das dem Ministerialerlass Nr. 123 vom 12. März 2004 beigelegt ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Standardschemas 1.3, das dem oben genannten Dekret beigelegt ist, geleistet werden.

ART. B. 32 - SCHLUSSABRECHNUNG UND SALDO

Die Schlussabrechnung der Arbeitsleistungen muss vom Bauleiter, zusammen mit seinem spezifischen Bericht und seinen Unterlagen, innerhalb von dreißig Tagen ab Datum der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeitsleistungen und/oder der Abnahme, ausgefüllt werden, und wird dem für das Verfahren Verantwortlichen übermittelt, der den Auftragnehmer auffordert, sie innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen zu unterzeichnen.

Nachdem die Schlussabrechnung für die Arbeitsleistungen festgesetzt ist und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist und Genehmigung der Feststellung ordnungsgemäßer Ausführung, wird dem Auftragnehmer der zustehende Restbetrag ausgezahlt und die Kautionsfreigegeben.

ART. B. 33 - SICHERHEITSPÄNE

Die in Einzelverträgen vereinbarten und geregelten Arbeitsleistungen können die Abfassung des Sicherheits- und Koordinierungsplans vorsehen oder auch nicht.

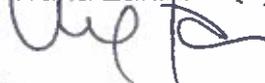
Für den Fall, dass der PSC (Sicherheits- und Koordinierungsplan) erstellt werden soll, übermittelt der Auftragnehmer vor der Übergabe der Arbeiten dem Koordinator für Sicherheit, während der Ausführungsphase und der für die Arbeiten verantwortlichen Person (im konkreten Fall entspricht das dem Verfahrensverantwortlichen) den gemäß PSC erstellten Sicherheitsbetriebsplan oder den etwaigen Sicherheitsersatzplan für die Tätigkeiten, die er selbst durchführen wird, und für die Tätigkeiten, die er beabsichtigt durch Unteraufträge zu vergeben.

Für den Fall, dass die Arbeiten nicht die Erstellung eines PSC erfordern, muss der Auftragnehmer nichtsdestotrotz den Betriebssicherheitsplan erstellen und an das Büro der Bauleitung übermitteln; in diesem Fall hat der Auftragnehmer die Berechtigung gemäß Gesetzesdekret 81/08.

Jeder Verstoß gegen den Sicherheits- und Koordinierungsplan oder den Betriebssicherheitsplan, bei vorheriger förmlicher Inverzugsetzung des Betreffenden, stellt einen Grund für die Kündigung des Vertrags dar.

DER VERANTWORTLICHE DES
VERFAHRENS

Ivana Zanini



Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.